

# 40

28.12.2004

## INHALT

## SEITE

108 Betriebssatzung der Stadt Unna für die eigenbetriebs-  
ähnliche Einrichtung „Sport Service Unna“  
vom 28.12.2004

308

**B E K A N N T M A C H U N G**

**Betriebssatzung  
der Stadt Unna für die eigenbetriebsähnliche Einrichtung  
„Sport Service Unna“  
vom 28.12.2004**

Aufgrund der §§ 7, 41, 107 und 114 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW, S. 666/SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes über die Einführung eines neuen kommunalen Finanzmanagements in Nordrhein-Westfalen (NKFG NRW) vom 16.11.2004 (GV. NRW. S.644) in Verbindung mit der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (EigBetrVO NRW) in der zur Zeit gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Unna am 16.12.2004 folgende Betriebssatzung beschlossen:

**§ 1**

**Gegenstand und Zweck des Betriebes**

- (1) Der Betrieb wird nach Maßgabe dieser Satzung, den Vorschriften der GO NRW und in entsprechender Anwendung der EigBetrVO NRW als organisatorisch und wirtschaftlich eigenständige Einrichtung ohne eigene Rechtspersönlichkeit wie ein Eigenbetrieb geführt.
- (2) Gegenstand dieser eigenbetriebsähnlichen Einrichtung im Rahmen der gesamtstädtischen Zielsetzungen ist der Betrieb und die Unterhaltung der Sporteinrichtungen und der sportlich genutzten Flächen der Stadt Unna, die Förderung des Schul-, Vereins- und vereinsungebundenen Sports in der Stadt Unna, die Planung und der Bau von Sportstätten auf betriebseigenen Grundstücken sowie die bedarfsgerechte Bereitstellung der Sportstätten und sportlich genutzten Flächen in der Stadt Unna sowie alle den Betriebszweck fördernden Geschäfte.
- (3) Der Betrieb darf keinen natürlichen oder juristischen Personen durch Ausgaben oder andere Vergünstigungen, die dem Satzungszweck fremd sind oder der wirtschaftlichen Betriebsführung widersprechen, besondere Vorteile verschaffen.
- (4) Dem Betrieb können weitere mit der Zielsetzung des Unternehmens in Zusammenhang stehende Aufgaben übertragen werden.

**§ 2**

**Name des Betriebs**

Der Betrieb führt den Namen „Sport Service Unna“.

### **§ 3 Betriebsleiter/-in**

(1) Der Rat der Stadt Unna bestellt eine/einen Betriebsleiter/-in und beauftragt sie/ihn mit der Leitung des Betriebes.

(2) Die Betriebsleitung ist für die wirtschaftliche Führung des Betriebes verantwortlich.

(3) Der Betrieb wird von der Betriebsleitung selbständig geführt, soweit nicht durch gesetzliche Vorschriften, insbesondere durch die Gemeindeordnung, die Eigenbetriebsverordnung und/oder diese Satzung etwas anderes bestimmt ist. Der Betriebsleitung obliegt insbesondere die laufende Betriebsführung. Dazu gehören u.a.:

- Abschluss von Verträgen mit Kunden, Abnehmern und Nutzern,
- Einsatz des Personals,
- Anordnung der notwendigen Instandhaltungsarbeiten und der laufenden Bewirtschaftung,
- Beschaffung von Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffen sowie Investitionsgütern,
- Abschluss von Miet- und Pachtverträgen,
- Abschluss von Werk-, Nutzungs- und Honorarverträgen,
- Arbeits- und tarifrechtliche Entscheidungen der Angestellten und Arbeiter/-innen des Betriebes, soweit diese nicht dem Betriebsausschuss obliegen.

(4) Die Betriebsleitung hat den Bürgermeister über alle wichtigen Angelegenheiten rechtzeitig zu unterrichten und ihm auf Verlangen Auskunft zu erteilen.

### **§ 4 Betriebsausschuss**

(1) Der Betriebsausschuss besteht aus den Ratsmitgliedern und den zum Rat wählbaren sachkundigen Bürgerinnen und Bürgern. Die Anzahl der Ausschussmitglieder und ihrer Stellvertreter/innen werden vom Rat festgelegt. Der Rat kann Sachverständige des Stadtsportverbandes Unna e.V. in den Betriebsausschuss entsenden.

(2) An den Beratungen des Betriebsausschusses nimmt die Betriebsleitung teil. Die Betriebsleitung vertritt – unbeschadet der Vorschrift des § 69 GO NW – die Angelegenheiten des Betriebs vor dem Betriebsausschuss selbständig. Sie bestimmt, welche weiteren Betriebsangehörigen an den Sitzungen teilzunehmen haben.

(3) Für die Sitzungen gelten die Bestimmungen der Geschäftsordnung für den Rat der Stadt entsprechend.

(4) Soweit die GO NRW, die EigBetrVO NRW bzw. diese Betriebssatzung nichts anderes bestimmen, ist der Betriebsausschuss unter der Beachtung der Hauptsatzung der Stadt Unna insbesondere für folgende Aufgaben zuständig:

- a) Vorberatung der Beschlüsse des Rates der Stadt,
- b) Beratung des Wirtschaftsplanes sowie des Jahresabschlusses und des Lageberichtes,
- c) Kenntnisnahme der mindestens halbjährlichen Zwischenberichte nach § 20 EigBetrVO NRW über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen sowie die Abwicklung des Vermögensplanes,
- d) Beratung der mindestens halbjährlichen Berichte der Betriebsleitung, die die planmäßige Umsetzung der Produkt- und Leistungsplanung nachweisen, Abweichungen analysieren und ggf. Vorschläge zur Nachbesserung enthalten,
- e) Grundstücksgeschäfte, Planungs- und Baubeschlüsse sowie Erteilung von diesbezüglichen Aufträgen,
- f) Zustimmung zu Verträgen außerhalb des genehmigten Wirtschaftsplanes, wenn der Wert im Einzelfalle den Betrag von 25.000 Euro im Wirtschaftsjahr übersteigt, ausgenommen sind die Angelegenheiten, die nach der GO NRW, der EigBetrVO NRW, der Hauptsatzung oder durch Beschluss des Rates der Zuständigkeit des Rates vorbehalten sind,
- g) Zustimmung zu erfolgsgefährdenden Mehraufwendungen gemäß § 15 Abs. 3 EigBetrVO NRW,
- h) Zustimmung zu Mehrauszahlungen für Einzelvorhaben gemäß § 16 Abs. 5 EigBetrVO NRW, soweit sie 10 % mindestens jedoch den Betrag von 25.000 Euro überschreiten und nicht durch Minderausgaben bei anderen Vorhaben des Vermögensplanes ausgeglichen werden können,
- i) Vorschlagsrecht zur Benennung des Wirtschaftsprüfers für den Jahresabschluss,
- j) Stellungnahme zu Weisungen des/der Bürgermeisters/Bürgermeisterin an die Betriebsleitung, wenn die Betriebsleitung die Verantwortung für die Durchführung der Weisung nach pflichtgemäßem Ermessen nicht übernimmt und sich an den Betriebsausschuss gewandt hat,
- k) Anstellung, Höhergruppierung und Entlassung von Angestellten des Betriebs ab Vergütungsgruppe III BAT,
- l) Genehmigung von Dienstreisen der Betriebsausschussmitglieder.

## **§ 5 Dringliche Entscheidungen**

(1) In Angelegenheiten des Betriebs, die der Beschlussfassung des Rates unterliegen, entscheidet der Betriebsausschuss, falls eine Einberufung des Rates nicht rechtzeitig möglich ist. Ist auch die Einberufung des Betriebsausschusses nicht rechtzeitig möglich und kann die Entscheidung nicht aufgeschoben werden, weil sonst erhebliche Nachteile oder Gefahren entstehen können, kann der Bürgermeister mit der/dem Vorsitzenden des Betriebsausschusses entscheiden.

(2) Ist die Einberufung des Betriebsausschusses, dem die Angelegenheit zur Entscheidung übertragen ist, nicht rechtzeitig möglich, kann der Bürgermeister mit der/dem Vorsitzenden des Betriebsausschusses oder einem anderen dem Betriebsausschuss angehörenden Ratsmitglied entscheiden.

(3) Die Entscheidungen nach Abs. 1 sind dem Rat der Stadt, die des Abs. 2 dem Betriebsausschuss in der nächsten Sitzung zur Genehmigung vorzulegen. § 60 Abs. 1 Satz 4 GO NRW gilt entsprechend.

## **§ 6**

### **Zuständigkeiten anderer Gremien**

(1) Vom Entscheidungsrecht des Betriebsausschusses ausgenommen sind solche Angelegenheiten des Betriebes, die nach den Bestimmungen der GO NRW, der EigBetrVO NRW und/oder der Hauptsatzung anderen Gremien vorbehalten sind.

(2) Dazu gehören die dem Rat der Stadt vorbehaltenen Angelegenheiten des Betriebes, u. a.:

- die Bestellung und Abberufung der/des Betriebsleiterin/Betriebsleiters,
- die Feststellung und Änderung des Wirtschaftsplanes,
- die Feststellung des Jahresabschlusses,
- Ergebnisverwendung und Gewinnabführung,
- die Rückzahlung von Eigenkapital an die Gemeinde,
- Erlass/Änderung der Betriebssatzung,
- die Festsetzung der Tarife/Entgelte/Gebühren,
- die Übernahme von Bürgschaften,
- Übertragung kommunaler Aufgaben auf Zweckverbände.

(3) Der Hauptausschuss entscheidet in Angelegenheiten des § 6 Abs. 2 EigBetrVO NRW.

## **§ 7 Bürgermeister/in**

(1) Der/die Bürgermeister/in ist Dienstvorgesetzte/r aller Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Betriebes.

(2) Der/die Bürgermeister/in kann der Betriebsleitung im Interesse der Einheitlichkeit der Verwaltung Weisungen erteilen. Übernimmt die/der Betriebsleiter/in eine Weisung des Bürgermeisters/ der Bürgermeisterin nicht und führt ein Hinweis auf bestehende Bedenken der Betriebsleitung nicht zu einer Änderung der Weisung, so hat sie/er sich an den Betriebsausschuss zu wenden. Wird keine Übereinstimmung zwischen dem Betriebsausschuss und dem/der Bürgermeister/in erzielt, so ist die Entscheidung des Hauptausschusses herbeizuführen.

(3) Die Betriebsleitung hat den/die Bürgermeister/in in wichtigen Angelegenheiten des Betriebs rechtzeitig zu unterrichten und ihm/ihr auf Verlangen Auskunft zu erteilen. Der/die Bürgermeister/in bereitet im Benehmen mit der Betriebsleitung die Vorlagen für den Betriebsausschuss und den Rat vor.

## **§ 8 Stadtkämmerin/Stadtkämmerer**

(1) Die Betriebsleitung hat der Stadtkämmerin/dem Stadtkämmerer den Entwurf des Wirtschaftsplanes, des Finanzplanes und des Jahresabschlusses zuzuleiten. Ferner sind ihr/ihm von der Betriebsleitung die Vierteljahresübersichten, die Ergebnisse der Betriebsstatistik und die Selbstkostenrechnungen zur Verfügung zu stellen. Auf Verlangen hat die Betriebsleitung der Stadtkämmerin/dem Stadtkämmerer darüber hinaus alle sonstigen finanzwirtschaftlichen Auskünfte zu erteilen.

(2) Tritt die Stadtkämmerin/der Stadtkämmerer einem vorgelegten Entwurf nicht bei, sind die unterschiedlichen Auffassungen der Stadtkämmerin/des Stadtkämmerers und der Betriebsleitung dem Betriebsausschuss zur Beratung vorzulegen.

## **§ 9 Personalangelegenheiten**

(1) Der Betrieb beschäftigt Arbeiter/-innen, Angestellte und Beamte / Beamtinnen.

(2) Die Betriebsleitung legt für jedes Wirtschaftsjahr den Entwurf einer Stellenübersicht der Bediensteten des Betriebes vor, die als Teil des Wirtschaftsplanes der Feststellung durch den Rat der Stadt bedarf. Die beim Betrieb beschäftigten Beamtinnen und Beamten werden in den Stellenplan der Stadt aufgenommen und in der Stellenübersicht des Betriebes nachrichtlich vermerkt. Der Betriebsausschuss wirkt

bei der Ernennung, Beförderung, Abordnung, Versetzung und Entlassung von Beamten / Beamtinnen mit.

(3) Die Arbeiter/-innen und Angestellten bis Vergütungsgruppe IVa BAT des Betriebes werden durch die Betriebsleitung angestellt, höhergruppiert und entlassen. Die Anstellung, Höhergruppierung und Entlassung der Angestellten ab Vergütungsgruppe III BAT unterliegen der Entscheidung des Betriebsausschusses. Für alle übrigen arbeits- und tarifrechtlichen Entscheidungen für Angestellte und Arbeiter/-innen trifft die Betriebsleitung.

(4) Der Frauenförderplan der Stadtverwaltung Unna gilt uneingeschränkt.

(5) Für die Beteiligung des Personalrates in Personalangelegenheiten gelten die jeweiligen gesetzlichen und tariflichen Vorschriften.

## **§ 10 Vertretung des Betriebs**

(1) Die Betriebsleitung vertritt die Stadt Unna

a) in den Angelegenheiten, die ihrer eigenen Entscheidung unterliegen,

b) in den Angelegenheiten, die der Entscheidung des Betriebsausschusses unterliegen.

In allen übrigen Angelegenheiten des Betriebs vertritt der/die Bürgermeister/in die Stadt Unna.

(2) Die Betriebsleitung unterzeichnet unter dem Namen des Betriebs „Sport Service Unna“ ohne Angabe eines Vertretungsverhältnisses, wenn die Angelegenheit ihrer Entscheidung unterliegt. Die Vertretung der Betriebsleitung unterzeichnet „In Vertretung (I. V.)“, die übrigen Dienstkräfte „Im Auftrag (I. A.)“. In den Angelegenheiten, die der Entscheidung anderer Organe unterliegen und in denen die Betriebsleitung mit der Vertretung beauftragt wird, ist unter der Bezeichnung „Der Bürgermeister Sport Service Unna“ – unter Angabe des Vertretungsverhältnisses zu unterzeichnen.

(3) Verpflichtungserklärungen, die nicht im Rahmen der laufenden Betriebsführung liegen, werden von/vom der Bürgermeister/in oder seiner/seinem Stellvertreter/-in und von der Betriebsleitung unterzeichnet.

## **§ 11 Wirtschaftsjahr**

Das Wirtschaftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 12 Stammkapital**

Das Stammkapital des Sport Service Unna beträgt 1.000.000 Euro.

## **§ 13 Wirtschaftsplan**

Der Betrieb hat vor Beginn eines jeden Wirtschaftsjahres einen Wirtschaftsplan aufzustellen. Dieser besteht aus dem Erfolgsplan, dem Vermögensplan und der Stellenübersicht.

## **§ 14 Mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung**

Die mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung (§ 84 GO NRW) besteht aus einer Übersicht über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen des Erfolgsplanes sowie der Auszahlungen und der Deckungsmittel des Vermögensplanes nach Jahren gegliedert. Sie ist in den Wirtschaftsplan einzubeziehen. Ihr ist ein Investitionsplan zugrunde zu legen.

## **§ 15 Jahresabschluss, Lagebericht**

Der Jahresabschluss, der Lagebericht und die Erfolgsübersicht sind bis zum Ablauf von 6 Monaten nach Ende des Wirtschaftsjahres von der Betriebsleitung aufzustellen und über dem/der Bürgermeister/-in und der/dem Stadtkämmerin/Stadtkämmerer sowie dem Betriebsausschuss vorzulegen.

## **§ 16 Prüfung**

Die Rechte des Rechnungsprüfungsamtes und der Gemeindeprüfungsanstalt bleiben unberührt.

## **§ 17 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.



### **Bekanntmachungsanordnung**

Die Betriebssatzung für die eigenbetriebsähnliche Einrichtung „Sport Service Unna“ wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass gem. § 7 Abs. 6 GO NRW eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung wurde nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht,
- c) der Bürgermeister hat den Beschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Unna, 28. Dezember 2004

In Vertretung

gez. Mölle  
(Erster Beigeordneter und Stadtkämmerer)

ABl. StUN 40-108/28. Dezember 2004